



A m t s b l a t t

07	Ausgegeben zu Olsberg am 18. September 2006	Jahrgang 2006
-----------	--	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung zur Planfeststellung für den Neubau der A 46 Velmede-Nuttlar von Bau-km 67+715 bis 73+350 und dem Zubringer (B 480n) von Bau-km 0+313 (A 46) bis Bau-km 3+100 (nordwestlich Olsberg) einschließlich
 - der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Drittersowie
 - Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Stadt Olsberg, in der Gemarkung Bigge, Flur 2, sowie in der Gemarkung Antfeld, Flur 1, 5, 6, 7, 8 und 9.
- 2 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.08.2006
- 3 Bekanntmachung der Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Kornblumenweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg
- 4 Bekanntmachung der Widmung der Straße „Kornblumenweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg
- 5 Bekanntmachung der Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg
- 6 Bekanntmachung der Widmung der Straße „Löwenzahnweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg
- 7 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
- 8 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Alte Knickhütte“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Antfeld
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
- 9 Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge
Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 10 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen
Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 11 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61
- 12 Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Olsberg

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der A 46 Velmede-Nuttlar von Bau-km 67+715 bis 73+350 und dem Zubringer (B 480n) von Bau-km 0+313 (A 46) bis Bau-km 3+100 (nordwestlich Olsberg) einschließlich

- **der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter**

sowie

- **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

auf dem Gebiet der Stadt Olsberg, in der Gemarkung Bigge, Flur 2,

sowie in der Gemarkung Antfeld, Flur 1, 5, 6, 7, 8 und 9.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.10.2006 bis einschließlich 15.11.2006

während der Dienststunden jeweils

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, im 2. Obergeschoss

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.12.2006, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belangen und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Deckblattunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nm. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Olsberg, den 12. September 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
"Offenen Ganztagschule im Primarbereich"
vom 24.08.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich" jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 24. August 2006 beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote an Grundschulen

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Teilnahme / Anmeldung

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Stadt Olsberg. Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule und dem Schulträger.

§ 3

Abmeldung / Ausschluss

1. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule in Folge Wohnortwechsels
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger.
4. Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der OGS nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Betrages.

**§ 4
Elternbeiträge**

1. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
3. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens und bei der Staffelung werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder angewandt.

Jahreseinkommen	Jahreselternbeitrag
bis 12.271 €	120 €
bis 24.542 €	240 €
bis 36.813 €	480 €
bis 49.084 €	720 €
bis 61.355 €	960 €
über 61.355 €	1200 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot der OGS der Stadt Olsberg, so halbiert sich der Beitrag für das 2. Kind in der OGS, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Weiterhin kann eine Befreiung erfolgen, wenn ein Kind einer Familie eine beitragspflichtige Kindertagesstätte besucht. Eine Befreiung tritt dann ein, wenn der Beitrag für die Kindertagesstätte höher ist, als der Beitrag für die Offene Ganztagschule.

4. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB 7 den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
5. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Olsberg, Fachbereich 1, Bildung, Sport und Freizeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
6. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 5

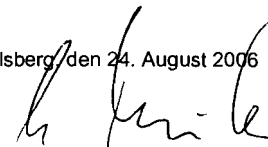
Erhebung der Beiträge / Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olsberg monatlich erhoben. Die Beiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Olsberg, den 24. August 2006



Der Bürgermeister
Elmar Reuter



Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 24.08.2006 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 24.08.2006

(Reuter)



Der Bürgermeister

**Sondersatzung
über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Kornblumenweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141, 1998 1 S.137) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.02.1982 in der zurzeit gültigen Fassung und der 1. und 2. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.06.1984 bzw. 07.11.1986 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Kornblumenweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg, beschlossen.

§ 1

Für die Erschließungsanlage Kornblumenweges (Flurstücke 376, 390 tlw. und 253) beginnend beim Wendehammer in der Straße „Am Rinkental“ bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 430 und 322 in südwestliche Richtung, auf einer Länge von 235 m, verlaufend bis zum Wendehammer bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 250 und 438 und dem bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 324 und 350 in östliche Richtung auf einer Länge von 30 m abzweigenden unselbständigen Stichweg bis zum Grundstück, Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstück 436 (s. Anlageplan), abweichend von den in § 9 Abs. 1 der v.g. Erschließungsbeitragssatzung enthaltenen endgültigen Herstellungsmerkmalen wie folgt festgelegt:

statt der Herstellung der Fahrbahn und beidseitiger Gehwege ist bei dem v.g. Abschnitt der Erschließungsanlage „Kornblumenweg“ nur eine Fahrbahn mit einem bergseitigen Gehweg anzulegen. Die Fahrbahn wird talseitig mit einem Basamentstein begrenzt.

Durch die gewählte Ausbauf orm ist eine ordnungsgemä ße und ausreichende verkehrsmä ßige Erschließung gewährleistet.

§ 2

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

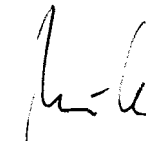
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 24.08.2006 beschlossene Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Kornblumenweg" im Baugebiet "Niethaken / Langer Berg", Olsberg, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemä ß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07.09.2006


(Reuter)





Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Kornblumenweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Erschließungsanlage „Kornblumenweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg,

beginnend beim Wendehammer in der Straße „Am Rinkental“ bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 430 und 322 in südwestliche Richtung, auf einer Länge von 235 m, verlaufend bis zum Wendehammer bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 250 und 438 und dem bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 324 und 350 in östliche Richtung auf einer Länge von 30 m abzweigenden unselbständigen Stichweg bis zum Grundstück, Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstück 436 (s. Anlageplan),

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

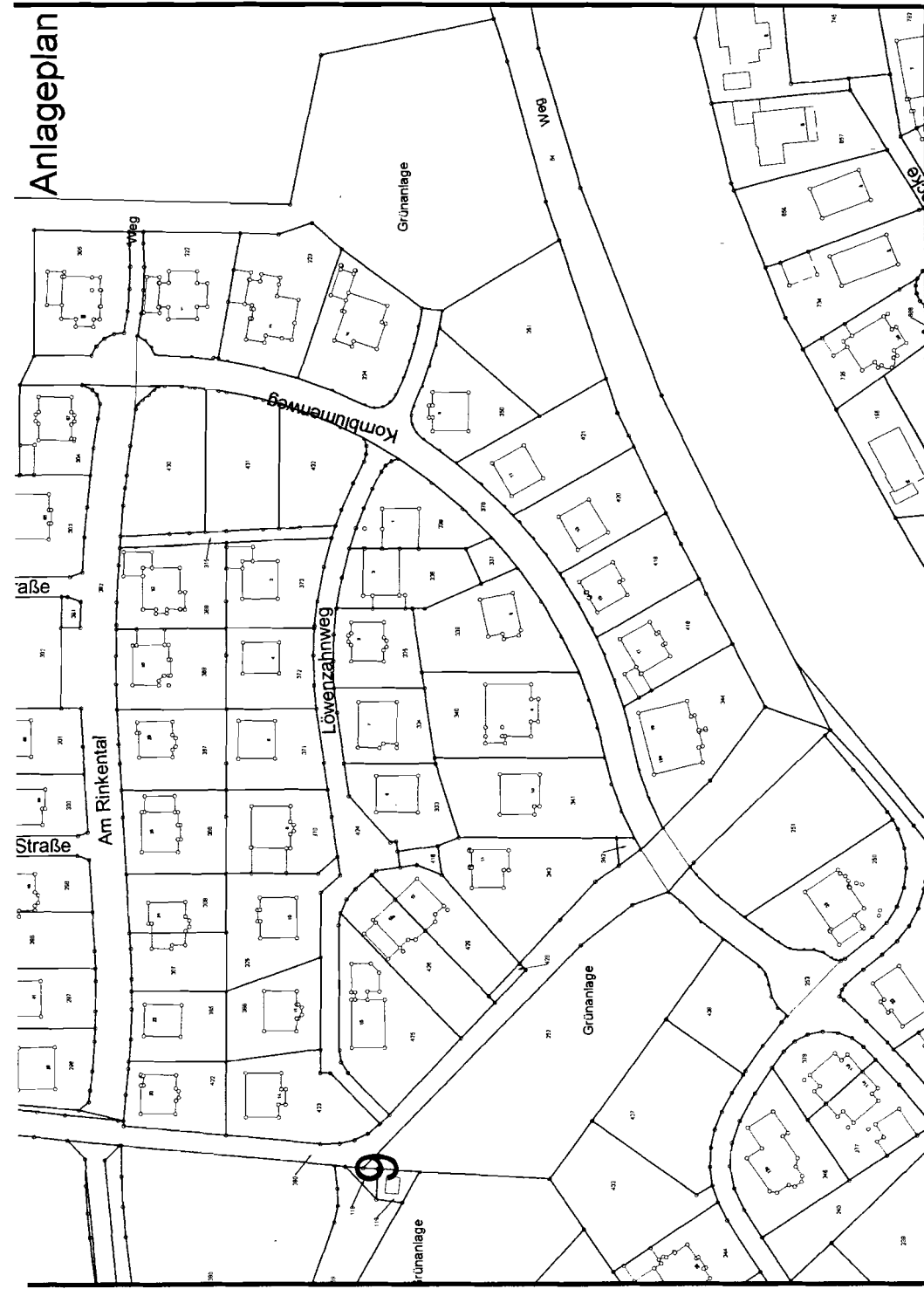
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg einzulegen.

Olsberg, den 07.09.2006

(Elmar Reuter)

Jdk.
Ni





Der Bürgermeister

**Sondersatzung
über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ im Baugebiet
„Niethaken/Langer Berg“, Olsberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs.1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141, 1998 1 S.137) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.02.1982 in der zurzeit gültigen Fassung und der 1. und 2. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.06.1984 bzw. 07.11.1986 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg, beschlossen.

§ 1

Für die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ (Flurstücke 424 und 416) beginnend von der Einmündung in die Straße „Kornblumenweg“ bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 432 und 338 in westliche Richtung, auf einer Länge von 60 m, verlaufend bis zum Wendehammer bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 325, 426 und 429. und dem daran in westlicher Richtung auf einer Länge von 25 m anschließendem befahrbarem Wohnweg bis zur Wegeparzelle Flurstück 390 bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 423 und 425 und dem nach Süden auf einer Länge von 5 m anschließendem unselbständigen Stichweg bis zum Grundstück, Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstück 343 (s. Anlageplan) wird abweichend von den in § 9 Abs. 1 der v.g. Erschließungsbeitragssatzung enthaltenen endgültigen Herstellungsmerkmalen wie folgt festgelegt:

Statt der Herstellung der Fahrbahn und beidseitiger Gehwege ist bei dem v.g. Abschnitt der Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ nur eine Fahrbahn anzulegen. Die Fahrbahn wird beidseitig mit einem Basamentstein begrenzt.

Durch die gewählte Ausbauf orm ist eine ordnungsgemä ße und ausreichende verkehrsmä ßige Erschließung gewährleistet.

§ 2

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 24.08.2006 beschlossene Sondersatzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Löwenzahnweg" im Baugebiet "Niethaken / Langer Berg", Olsberg, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemä ß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07.09.2006

(Reuter)

Jck.

Aw.



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Löwenzahnweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ im Baugebiet „Niethaken/Langer Berg“, Olsberg,

beginnend von der Einmündung in die Straße „Kornblumenweg“ bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 432 und 338 in westliche Richtung, auf einer Länge von 115 m, verlaufend bis zum Wendehammer bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 325, 426 und 429. und dem daran in westlicher Richtung auf einer Länge von 50 m anschließendem befahrbarem Wohnweg bis zur Wegeparzelle Flurstück 390 bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 423 und 425 und dem nach Süden auf einer Länge von 10 m anschließendem unselbständigen Stichweg bis zum Grundstück, Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstück 343 (s. Anlageplan),

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

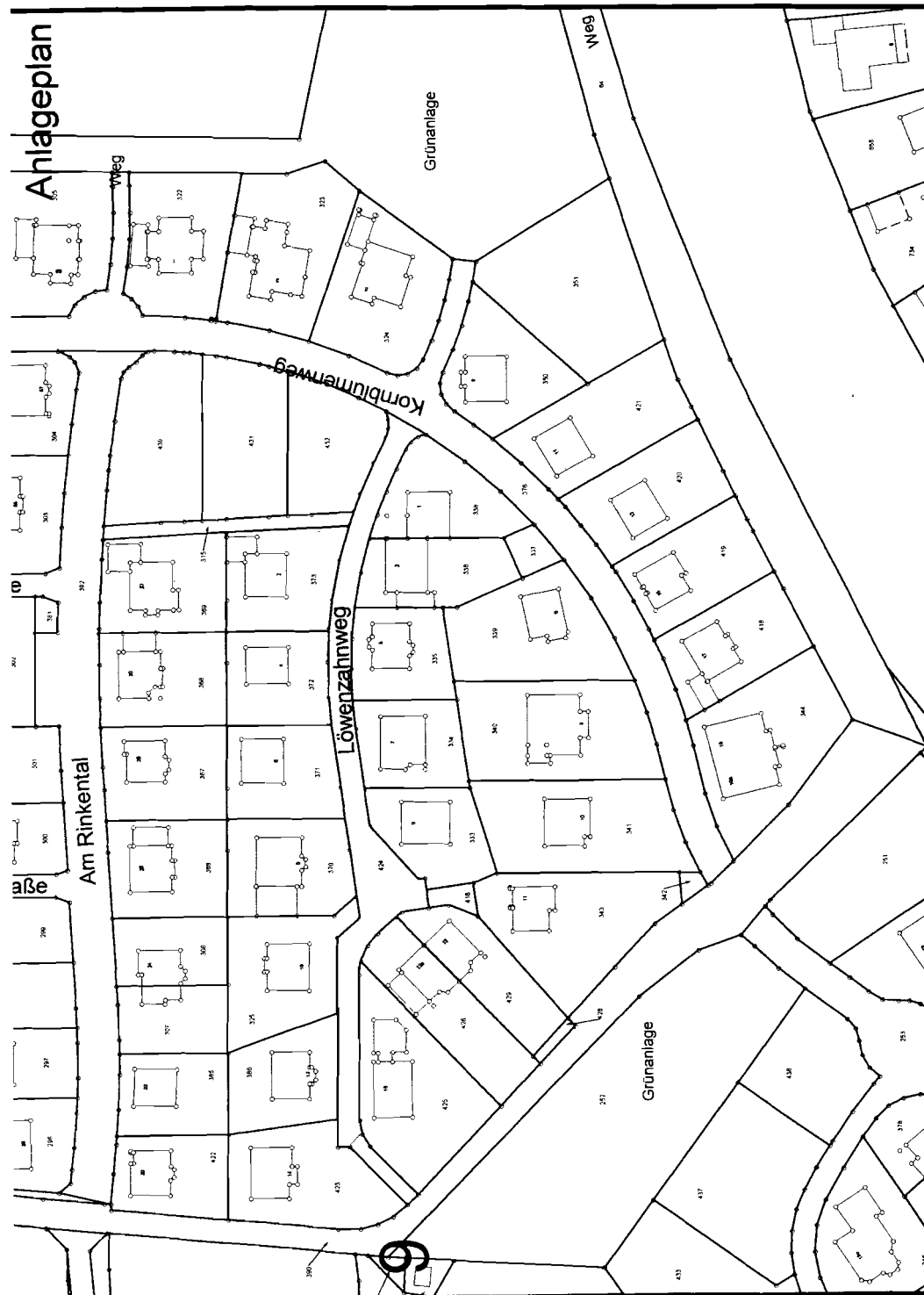
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg einzulegen.

Olsberg, den 07.09.2006

(Elmar Reuter)

*Joh
Re*



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg
im Stadtteil Wiemeringhausen
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB -**

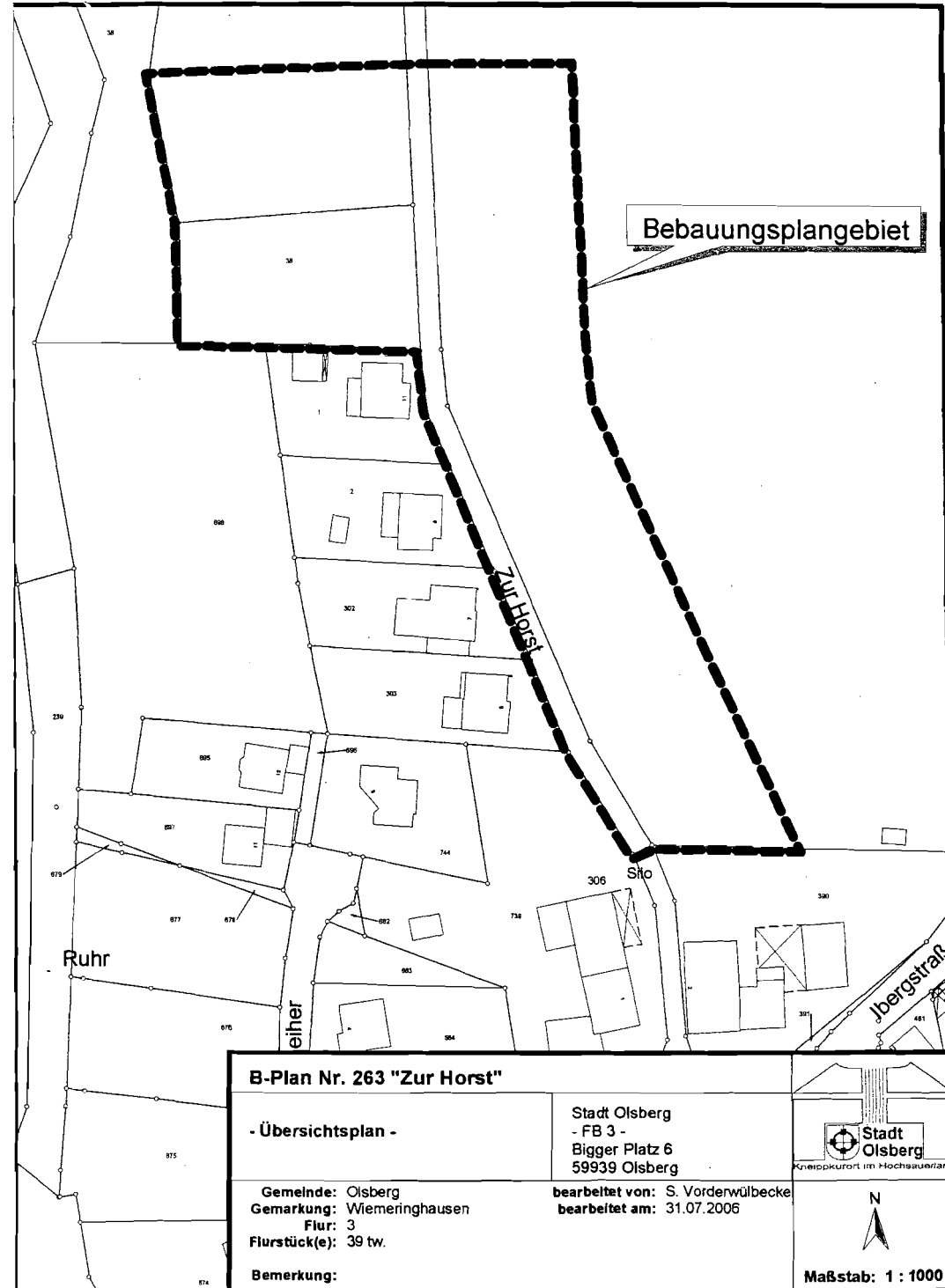
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 beschlossen, für den im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 263 und die Bezeichnung „Zur Horst“.

Olsberg, den 28. August 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Bekanntmachung

1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Alte Knickhütte“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Antfeld - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 beschlossen, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Alte Knickhütte“ wie folgt zu ändern:

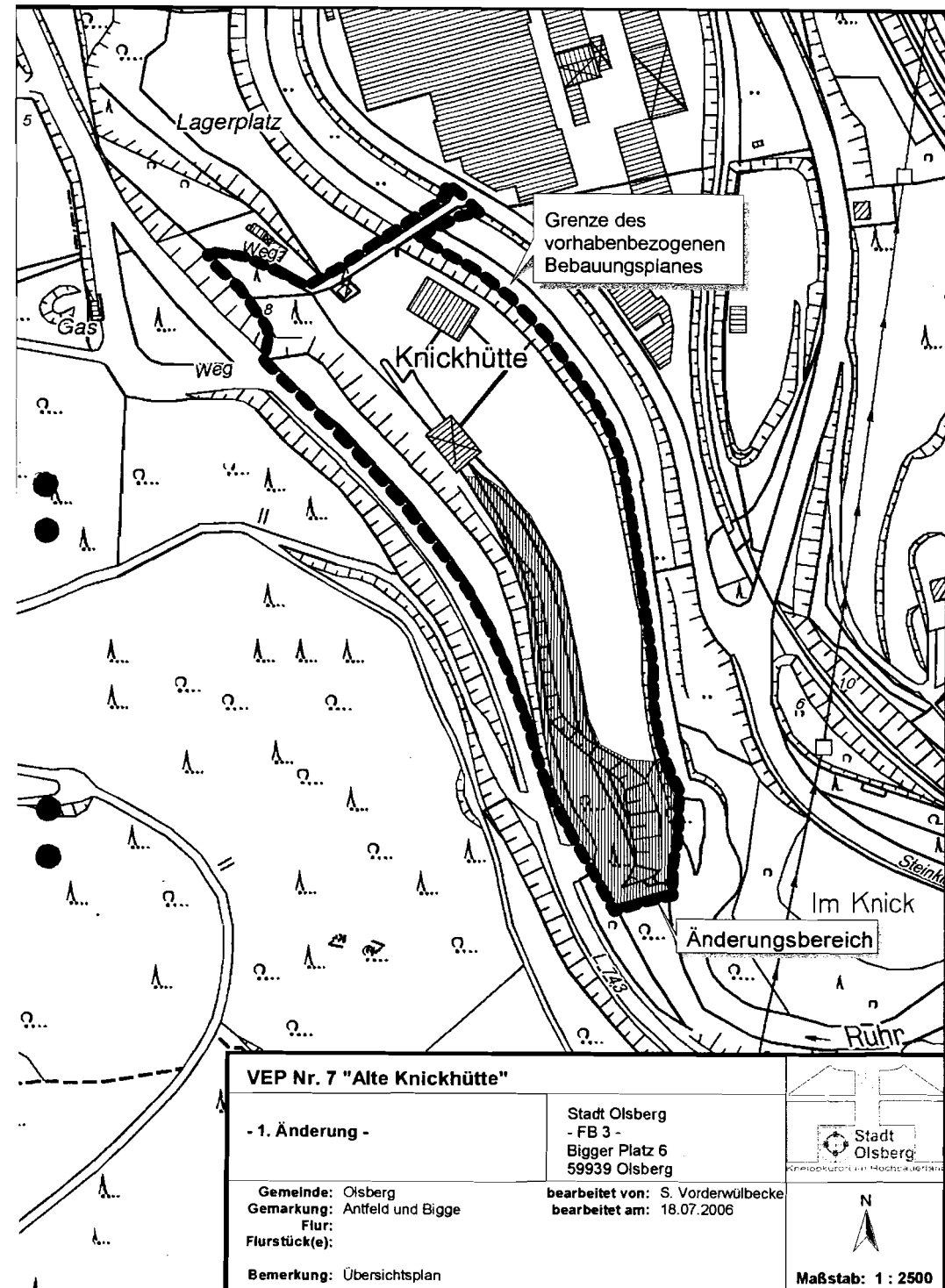
Der südliche und südwestliche Bereich des Plangebietes, der im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt ist, wird in „Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkungen“ (Glb) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderungsbereich sind in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 28. August 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



VEP Nr. 7 "Alte Knickhütte"

- 1. Änderung -

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Antfeld und Bigge
Flur:
Flurstück(e):

Bemerkung: Übersichtsplan

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 18.07.2006



Maßstab: 1 : 2500

Schlussbekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 24.08.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderung dieses Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

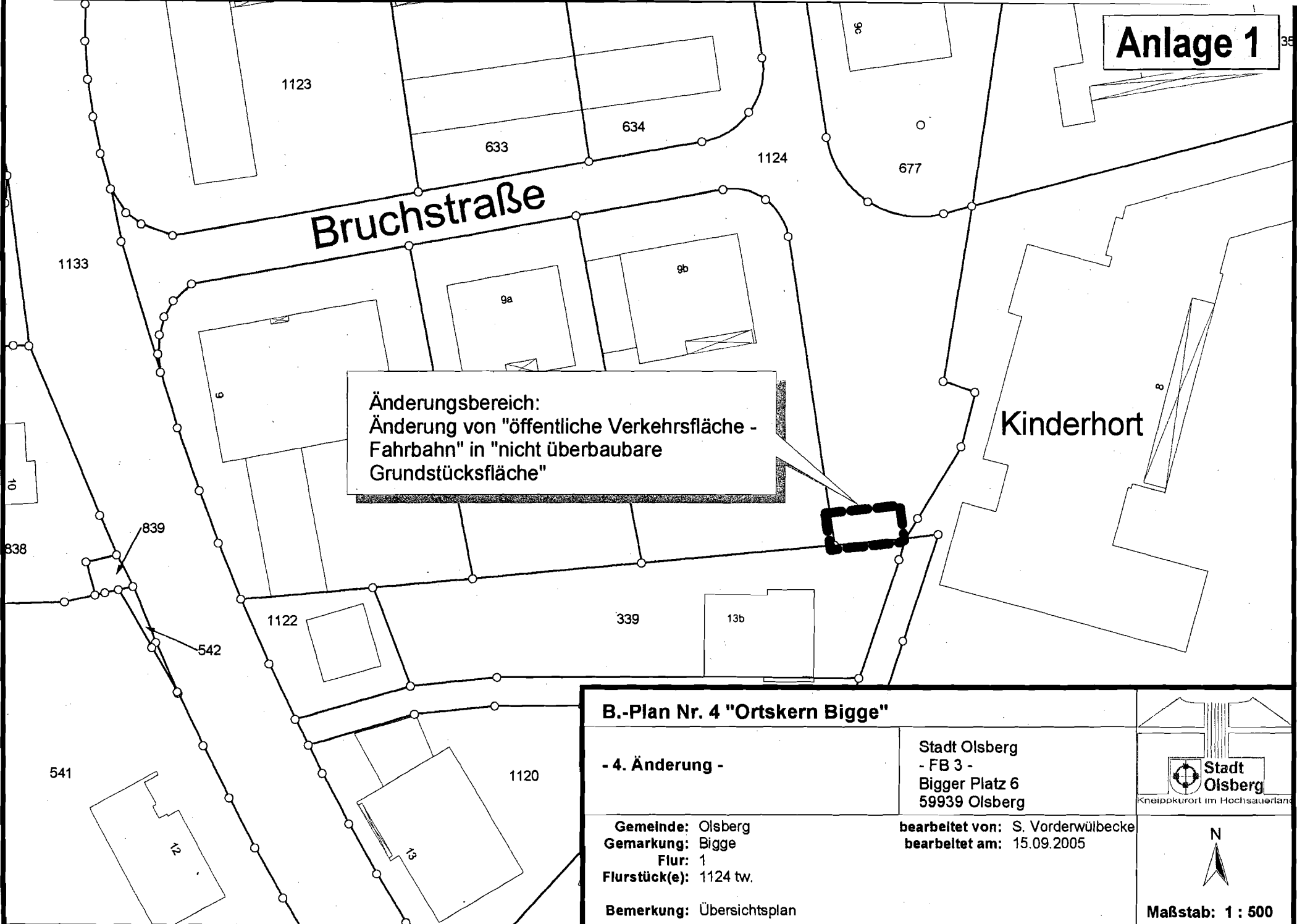
dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 28. August 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Änderungsbereich:
 Änderung von "öffentliche Verkehrsfläche -
 Fahrbahn" in "nicht überbaubare
 Grundstücksfläche"

B.-Plan Nr. 4 "Ortskern Bigge"	
- 4. Änderung -	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Bigge Flur: 1 Flurstück(e): 1124 tw.	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 15.09.2005
Bemerkung: Übersichtsplan	



N

 Maßstab: 1 : 500

Schlussbekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist in den Anlageplänen dargestellt.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen einschl. des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

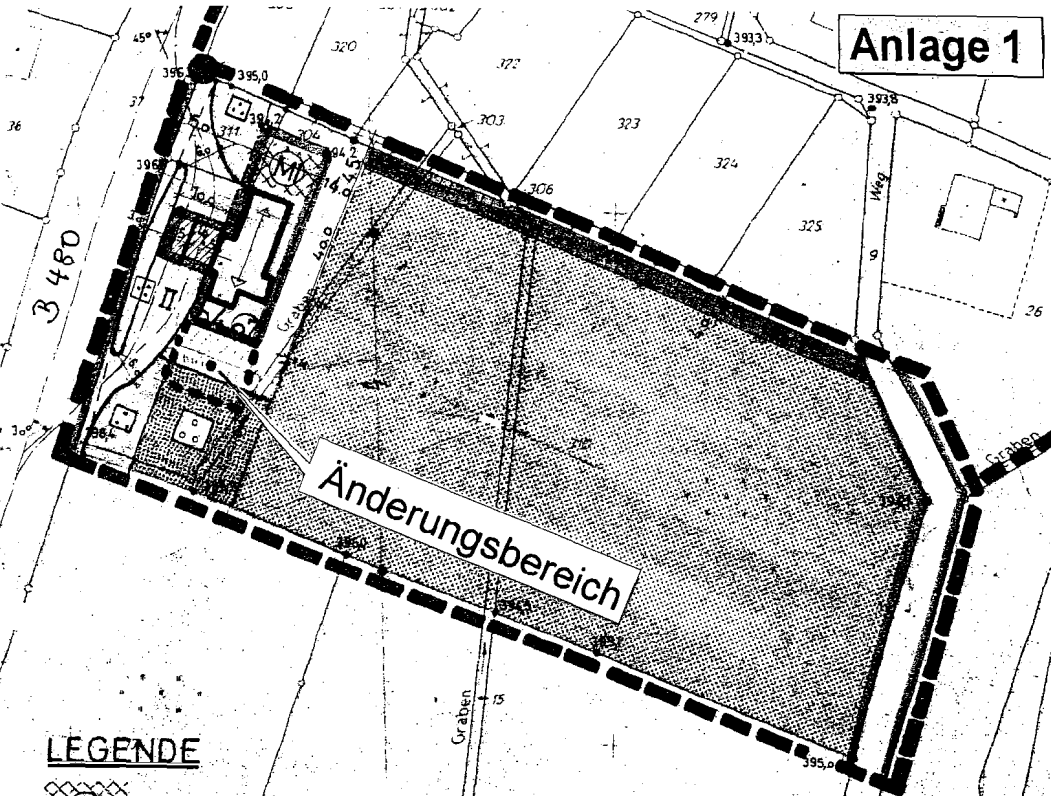
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 6. September 2006

Der Bürgermeister

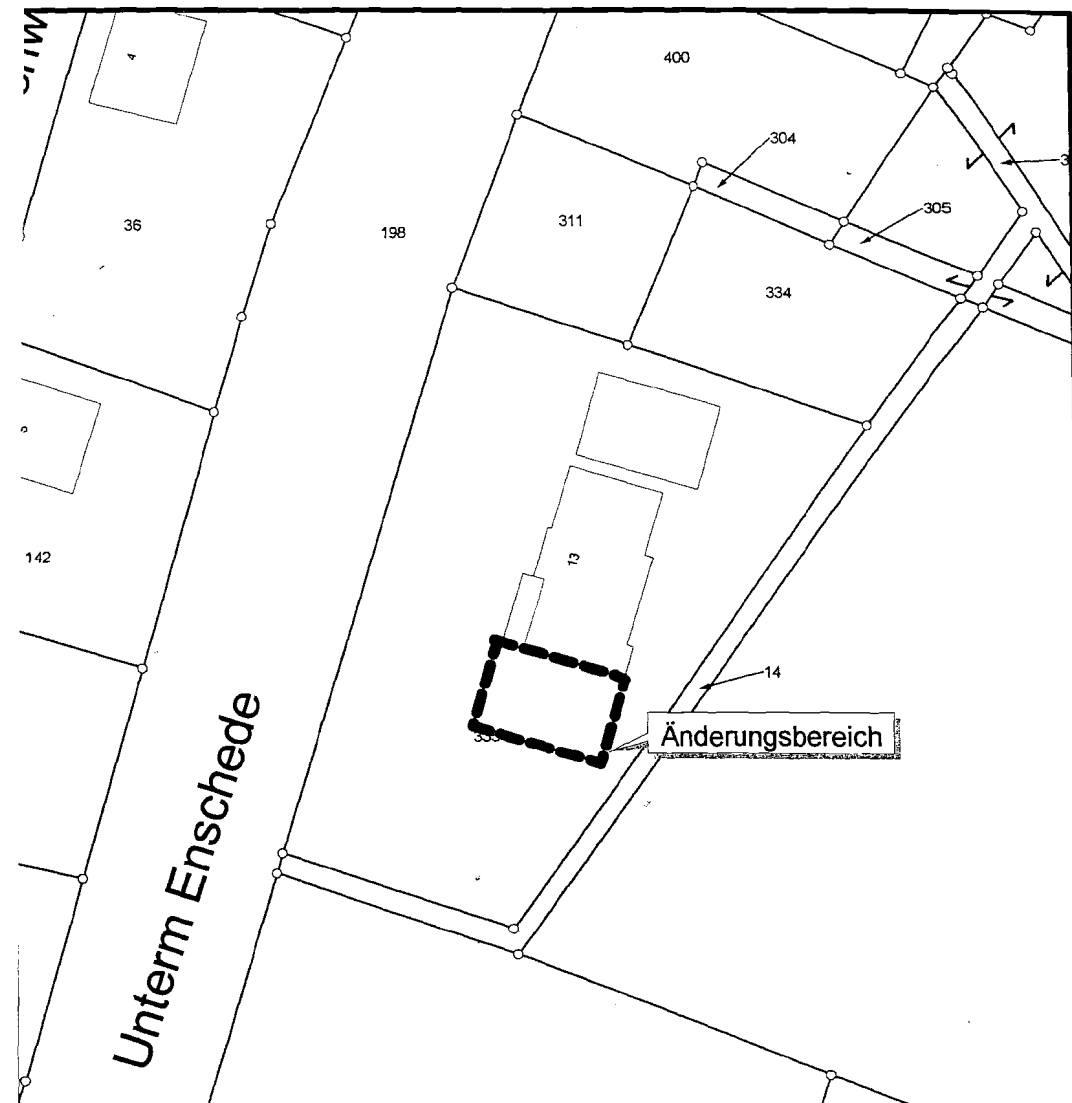
(Reuter)

Anlage 1



LEGENDE

- MISCHGEBIET
- Jümpelwiese
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN, DIE DICHT MIT STRAUCHWERK EINZU-GRÜNEN UND ZU HALTEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II HÖCHSTGRENZE ZWEIFGES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN REICHES DES BEBAUUNG
- MIT GEH- FAHR- UND LEITN ZU BELASTENDE FLÄCHE



Anlage 2

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
i. A.
S. Vorderwülbecke
(Vorderwülbecke)

Planverfahren	Maßstab:
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Am Sportplatz“	1 : 1000
- Assinghausen -	HA
Plangrundlage	Datum:
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.	28.11.2005
	68 DER
Inhalt	Plan Nr.
Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche	1

B-Plan Nr. 2a "Am Sportplatz"		<p>Stadt Olsberg Krauskurort im Hochsauerland</p>
- 1. Änderung -		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Assinghausen Flur: 6 Flurstück(e): 335		Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg
Bemerkung: Übersichtsplan		bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 28.11.2005
		N Maßstab: 1 : 500

Bekanntmachung

über die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 beschlossen, ein Wegeeinziehungsverfahren für den Wirtschaftsweg Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 61 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchzuführen, da für diesen Weg kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

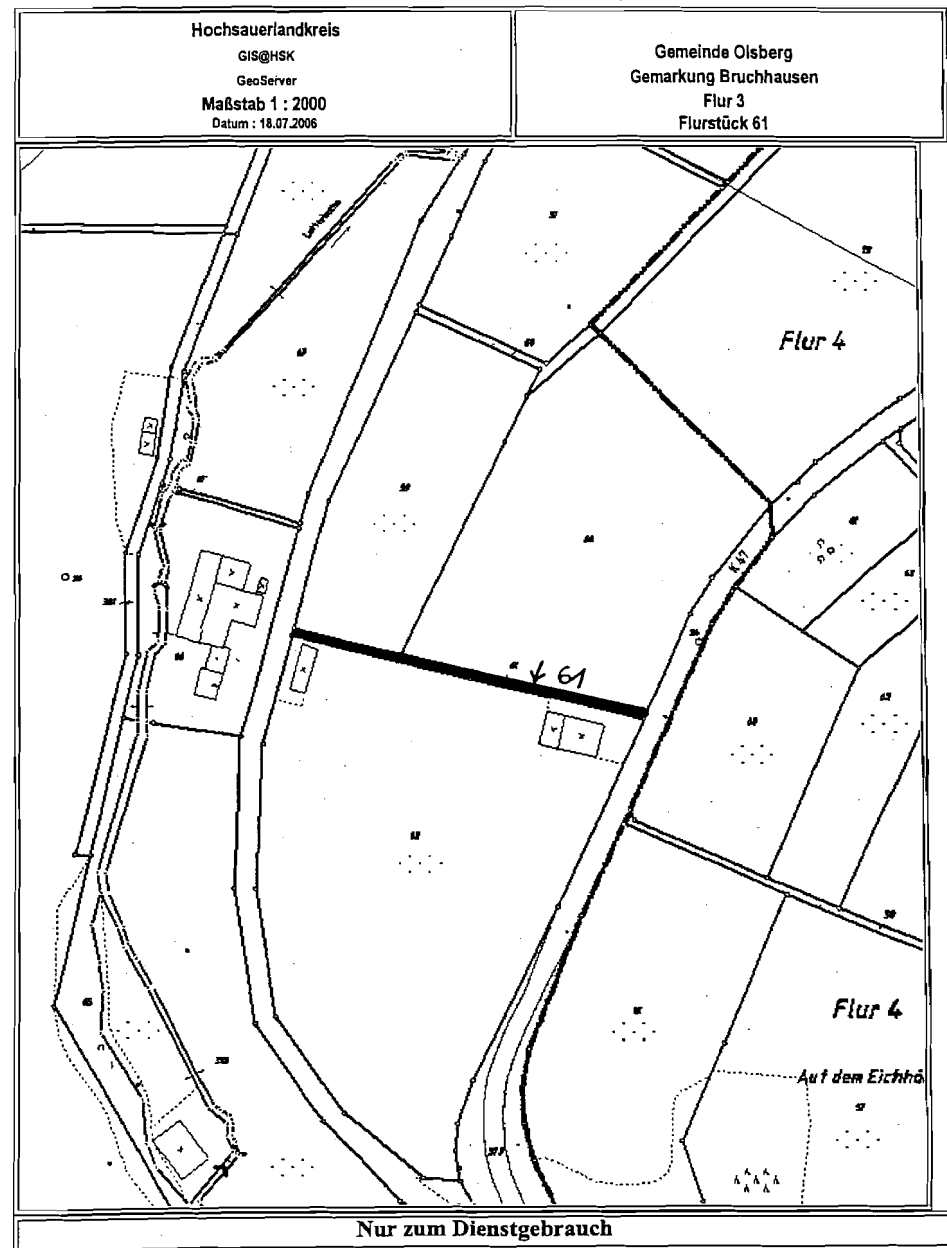
Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den 22. August 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)





Fachdienst 65 – Kataster und Vermessung –
Steinstr. 27
59870 Meschede
Telefon: 02961/94-3315
Telefax: 0291/94-26323
e-mail: kataster-sgl-basis-br@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Kataster und Vermessung – die Digitale Grundkarte erstellt. Abgeleitet aus den vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und dem digitalen Datenbestand der Liegenschaftskarte wird die Digitale Grundkarte die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK5) ablösen.

In dem Gebiet der Stadt Olsberg, Gemarkung **Olsberg** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31. Dezember 1993 - 1. DVOzVermKatG NW - (GV. NRW 1994 S. 12) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

25. September 2006 bis 24. Oktober 2006

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3315) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 419

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede oder beim Fachdienst 55 – Kataster und Vermessung -, Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 419 schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Widerspruchsfrist endet am 24. November 2006.

Brilon, den 22.08.2006

Im Auftrag

Gez. Vedder

